

Bundesland

Oberösterreich

Kurztitel

Oö. Rauchfangkehrer-Höchsttarifverordnung 2017

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 90/2016

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.01.2017

Text**§ 3****Rechnungslegung**

Der Rauchfangkehrer hat der über die Feuerungsanlage verfügbaren Person mindestens einmal jährlich eine nach Tarifposten aufgeschlüsselte Rechnung über seine Leistungen auszustellen, sofern nicht eine pauschale Jahresabrechnung vereinbart ist.